

Erläuterungen - Widmung/Umstufung/Einziehung

3. Bauabschnitt Reimersbude – Platenhörn von Bau-km 0+093 bis 3+110 der B 5 neu = 3.017 m

Widmung

Folgende öffentliche Straßen und Wege, die im Rahmen dieser Baumaßnahme neu hergestellt werden, gelten mit der Verkehrsübergabe gemäß § 1 und § 2 Abs. 1 und 6 FStrG und mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gemäß §§ 3 und 6 Abs. 4 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als gewidmet:

1. Die neugebaute Rastanlage östlich der B 5 Abs. 540 von Station 1,753 bis Station 2,475 (Bau-km 2+042 bis Bau-km 2+764) inkl. der Verzögerungs- und Beschleunigungsspur mit je einer Länge von 150 m als Bestandteil der Bundesstraße 5 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die neugebaute Rastanlage westlich der B 5 Abs. 540 von Station 2,152 bis Station 2,692 (Bau-km 2+441 bis Bau-km 2+981) inkl. der Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen mit je einer Länge von 150 m als Bestandteil der Bundesstraße 5 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland. Am Ende des Verzögerungsstreifens, sowie am Anfang des Beschleunigungsstreifens erhält die direkt an die Rastanlage anliegende Tankstelle ein Zuwegungsrecht.
3. Die Neubaustrecke (Achse 111W) westlich der B 5 vom Knotenpunkt B 202/ B 5 bei Bau-km 0+261 (Anbindung an die Neubaustrecke der Gemeindestraße des 2.BA Achse 105) bis zur Gemeindestraße Riesbülldeich Bau-km 1+073 in einer Länge von 838 m wird als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Witzwort gewidmet.
4. Die Neubaustrecke (Achse 111W) westlich der B 5 von der Gemeindestraße Riesbülldeich Bau-km 1+073 bis zur Neuansbindung an die verlegte Gemeindestraße Dingsbülldeich bei Bau-km 2+535 in einer Länge von 1.659 m wird als sonstige öffentliche Straße,- Wirtschaftsweg - in der Baulast der Gemeinde Witzwort gewidmet.
5. Die Neubaustrecke (Achse 112W) westlich der B 5 von der Gemeindestraße Dingsbülldeich bis zum Ende des 3.BA in Abschnitt 540 Station 2,820 der B 5 (Bau-km 3+109,445) in einer Länge von 596 m wird als sonstige öffentliche Straße,- Wirtschaftsweg - in der Baulast der Gemeinde Witzwort gewidmet.
6. Die Neubaustrecke (Achse 102W) östlich der B 5, beginnend auf der Nordseite der B 202 im Abs. 220 Station 0,304 der B 202 bis zur Gemeindestraße Dingsbülldeich bei Abschnitt 540 Station 2,361 der B 5 (Bau-km 2+663) in einer Länge von 2.715 m

wird als sonstige öffentliche Straße,- Wirtschaftsweg - in der Baulast der Gemeinde Witzwort gewidmet.

7. Die Neubaustrecke (Achse 103W) östlich der B 5, beginnend an der Gemeindestraße Dingsbülldeich bei Abschnitt 540 Station 2,390 der B 5 (Bau-km 2+679) bis zum Dingsbüllsiezug in einer Länge von 170 m wird als sonstige öffentliche Straße,- Wirtschaftsweg - in der Baulast der Gemeinde Witzwort gewidmet.
8. Die Neubaustrecke (Achse 250D) der verlegten Gemeindestraße Dingsbülldeich wird auf einer Länge von 536 m, Beginn und Ende auf der bisherigen Gemeindestraße Dingsbülldeich, als Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Witzwort gewidmet.

Bei den folgenden Teilstrecken von öffentlichen Straßen, die verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt werden, gilt der neue Straßenteil durch Verkehrsübergabe gem. § 2 Abs. 6 a FStrG als gewidmet bzw. bei Teilstrecken von öffentlichen Straßen, die verbreitert, begradigt, durch Verkehrsanlagen ergänzt oder unwesentlich verlegt werden, gelten die neu hinzukommenden Straßenteile mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 Abs. 5 StrWG als gewidmet.

1. Der neu hinzukommende dritte Fahrstreifen der B 5 von Abs. 530 Station 1,822 bis Abs. 540 Station 2,820 auf einer Länge von 2.976 m wird Bestandteil der Bundesstraße 5 in der Baulast der Bundesrepublik Deutschland. (Bau-km 0+133 bis Bau-km 3+110)

Einziehung

Die Teilstrecken öffentlicher Straßen und Wege, die aufgrund dieser Straßenbaumaßnahme jede Verkehrsbedeutung verlieren, gelten mit ihrer Überbauung bzw. Sperrung nach Verkehrsfreigabe der neuen Straßenteilstrecken gemäß § 6 FStrG und § 8 Abs. 7 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG als eingezogen.

1. Die Teilstrecke des Radweges westlich der Bundesstraße 5 von Abschnitt 530 Station 1,822 bis Abschnitt 540 Station 0,152 wird als Bestandteil der B 5 in einer Länge von 266 m eingezogen.
2. Der Radweg bei Bau-km 0+211 Gemarkung Witzwort, Flur 14, Flurstück 151 in einer Länge von 130 m.
3. Der Radwegtunnel von der B 202 östlich der B 5 bis westlich der B 5 bei Abschnitt 540 Station 0,112.

4. Die Teilstrecke der B 202 Ast 2154 auf einer Länge von 281 m von Netzknoten 1620001Z bis 1620001U.
5. Die Teilstrecke des Radweges westlich der Bundesstraße 5 von Abschnitt 540 Station 0,418 bis Abschnitt 540 Station 2,820 wird als Bestandteil der B 5 in einer Länge von 2.488 m eingezogen
6. Die Teilstrecke des Radweges nördlich der Bundesstraße 202 von Abschnitt 220 Station 0,304 bis zum Netzknoten 1620018 wird eingezogen.
7. Die Teilstrecken der Gemeindestraße Dingsbülldeich (B 5 Abschnitt 540 Station 2,369) werden bezogen auf die Achse 250 D des neu zu verlegenden Dingsbülldeich von Bau-km 0+000 bis 0+086, 0+185 bis 0+268, 0+282 bis 0+305 und 0+483 bis 0+535 in einer Gesamtlänge von 250 m eingezogen.

Teileinziehung

Teileinziehung (nachträgliche Widmungsbeschränkung) zur Beschränkung des Gemeingebrauchs durch dauerhaften Ausschluss der Langsamverkehre im Sinne einer Kraftfahrstraße (§ 18 StVO).

Folgende Strecken werden mit dem Tag der Verkehrsfreigabe des dritten Fahrstreifens der Bundesstraße 5 von Reimersbude nach Platenhörn aus Gründen des überwiegenden Wohls der Allgemeinheit teileingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG)

1. Bundesstraße 5 von Abschnitt 530 Station 1,822 bis Abschnitt 540 Station 2,820
2. Die Teilstrecke der Bundesstraße 202 von Abs. 215 Station 0,000 bis Abschnitt 220 Station 0,304 sowie die Anschlussarme
2151 – Abfahrt B5 auf B202 aus Richtung Husum,
2152 – Auffahrt B202 auf B5 Richtung Tönning,
2153 – Abfahrt B5 auf B202 von Tönning
und die neue Auffahrt auf die B5 von der B 202 Richtung Husum.

Hierdurch wird die Beschränkung des Gemeingebrauchs durch dauerhaften Ausschluss der Langsamverkehre im Sinne einer Kraftfahrstraße (§ 18 StVO) gemäß § 2 Abs. 4 FStrG bewirkt. Zukünftig dürfen die vorstehend genannten Teilstrecken nur noch von Fahrzeugen befahren werden, welche die Voraussetzungen für das Befahren einer Kraftfahrstraße (Zeichen 331) im Sinne von § 18 Abs. 1 StVO erfüllen.

Umstufung

Folgende Teilstrecken von öffentlichen Straßen gelten mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck in Verbindung mit der Verkehrsfreigabe der neuen Bundesstraße 5 und mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr gemäß § 7 Abs. 1 StrWG i.V.m. § 8 a StrWG und § 3 StrWG als umgestuft.

1. Abstufung einer Teilstrecke der Gemeindestraße Dingsbülldeich in der Baulast der Gemeinde Witzwort von Bau-km 0+305 bis 0+402 Achse 250 D neuer Dingsbülldeich in einer Länge von 93 m zur sonstigen öffentlichen Straße,- Wirtschaftsweg - in der Baulast der Gemeinde Witzwort.